

Negativzinsen - erste Stellungnahme des OGH

OGH vom 21. 3. 2017, 10 Ob 13/17k

§ 28 a KSchG, § 914 ABGB

Sachverhalt:

Eine Bank richtete ein Informationsschreiben an Ihre Kreditkunden. In diesem teilte sie mit, dass trotz negativer Indikatorwerte die zu berechnenden Sollzinsen zumindest 0% zu betragen haben. Somit werden Negativwerte des Referenzzinssatzes (zB EURIBOR oder LIBOR) maximal im Ausmaß der jeweiligen Bankmarge an den Kunden weitergegeben, jedoch Zinszahlungen, für den Fall, dass der Referenzzinssatz negativ wird, an den Kunden ausgeschlossen.

Rechtssätze:

Es besteht typischerweise ein übereinstimmender Parteiwille, dass der Kreditgeber, von der Zuteilung der Kreditvaluta abgesehen, jedenfalls keine Zahlungen an den Kreditnehmer zu leisten hat. Dieser übereinstimmende Parteiwille geht als natürlicher Konsens jeder Auslegung vor. Weiters schützt § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG lediglich das Entgelt, das der Verbraucher an den Unternehmer zu zahlen hat und gilt nicht vice versa. Somit sind allfällige Negativzinsen schon gar nicht vom Wortlaut dieser Bestimmung umfasst.

Gegenständlich fand keine Prüfung von einzelnen Vertragsklauseln statt, sondern nur ob die obige Geschäftspraktik rechtswidrig sei.

Hinweis:

Da der OGH ausdrücklich festhielt, dass im Rahmen einer Verbandsklage („Klauselentscheidung“) ein Verstoß gegen ein konkretes Ge- und Verbot Gegenstand des Verfahrens sein muss und nicht die Einhaltung des Vertrages („Vertragstreue“) bzw. Auslegungsfragen, ist meines Erachtens zu erwarten, dass die Frage, ob den Banken auch ein Aufschlag zumindest von null berechnet zusteht, nur im Einzelfall und nicht in einem Verbandsprozess entschieden werden wird.